



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**1. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**AZ: 1 VK LVwA 24/07 K**

**Halle, 25.02.2008**

§ 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB, § 3 Abs. 6 VgV, §§ 13,14 RVG, Nr. 2300 VV, Nr. 7004 VV, Nr. 7005 VV, Nr. 7000 VV, § 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG, § 6 Abs. 1 JVEG, § 22 JVEG

Kostenfestsetzung nach RVG

- Rechtfertigung von Optionen in der Berechnung des Gegenstandswertes
- Herabsetzung der Geschäftsgebühr auf 2,0, da sie mehr als 20 % über der Gebühr liegt, die die Kammer für angemessen hält
- nur fiktive Reisekosten und Abwesenheitsgeld bei auswärtigem Anwalt,
- Erstattung von Kopierkosten anlässlich Akteneinsicht
- Fahrtkostenerstattung und Entschädigung nach JVEG

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....  
.....

Antragstellerin zu 1)

sowie der

..... GmbH  
.....

Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwälte  
.....

Antragstellerin zu 2)

gegen

die ..... mbH  
.....

Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwälte  
.....

Antragsgegnerin

unter Beiladung der

..... GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....

Beigeladene

wegen

der gerügten Vergabeverstöße im Verhandlungsverfahren zur Fahrgastbedien- und Informationstechnik der ..... mbH hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die von der Antragsgegnerin zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragstellerin zu 2) im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt **2.555,65 Euro** festgesetzt.  
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### Gründe

#### I.

Die Antragstellerin zu 1) sowie die Antragstellerin zu 2) haben am 22.08.2007 bzw. am 23.08.2007 jeweils einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der erkennenden Kammer gestellt. Diese Nachprüfungsanträge wurden mit Beschluss vom 25.10.2007 zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 24/07 weitergeführt.

Im Ergebnis dessen ist der Antragsgegnerin mittels Beschluss der erkennenden Kammer vom 22.11.2007 aufgegeben worden, das Vergabeverfahren beginnend mit der Übersendung der Verdingungsunterlagen unter Abfassung eines den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechenden Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes zu wiederholen. Darüber hinaus sind die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin zu 2) der Antragsgegnerin auferlegt sowie die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten seitens der Antragstellerin zu 2) für notwendig erklärt worden.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin zu 2) hat mittels anwaltlichen Schriftsatzes vom 13.12.2007 die Festsetzung der notwendigen Kosten zur Rechtsverfolgung sowie der Entschädigung der Antragstellerin zu 2) nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) gegenüber der Antragsgegnerin beantragt.

Die zu Lasten der Antragsgegnerin zur Festsetzung beantragten Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung belaufen sich auf eine Gesamthöhe von 3.222,10 Euro.

Dieser Betrag setzt sich auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 61.723,02 Euro aus einer 2,5-fachen Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Höhe von 2.807,50 Euro, einer Auslagenpauschale von 20,00 Euro sowie Bahnkosten über 67,00 Euro, Parkkosten in Höhe von 6,00 Euro, Taxikosten von 16,00 Euro, den gemäß Kostenfestsetzungsbescheid vom 08.10.2007

in Rechnung gestellten Kopierkosten in Höhe von 11,47 Euro sowie dem Abwesenheitsgeld im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Akteneinsicht am 08.10.2007 in Höhe eines Betrages von 35,00 Euro zusammen. Anlässlich der Wahrnehmung des Termins der mündlichen Verhandlung am 13.11.2007 werden Bahnkosten in Höhe von insgesamt 64,95 Euro sowie Abwesenheitsgeld über einen Betrag von 60,00 Euro geltend gemacht.

Weiterhin wurde die Festsetzung der Reisekosten des ebenfalls zur mündlichen Verhandlung erschienenen Mitarbeiters der Antragstellerin zu 2) in Höhe von 43,18 Euro, ein Tage- und Abwesenheitsgeld über 6,00 Euro sowie eine Entschädigung für den erlittenen Verdienstausfall dieses Mitarbeiters gemäß JVEG über einen Betrag von 85,00 Euro beantragt. Darüber hinaus verweist der Bevollmächtigte der Antragstellerin zu 2) in seinem Antrag auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellerin.

Zur Begründung des Antrages wird antragstellerseitig ausgeführt, dass ausschließlich der von ihr angebotene Preis als Grundlage der Wertbestimmung im streitbefangenen Verfahren in Betracht komme. Optionen seien hierbei einzubeziehen.

Die hier veranschlagte Gebührenhöhe sei Folge des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit als Verfahrensbevollmächtigter der Antragstellerin zu 2) in diesem Einzelfall. Zum einen stelle das Vergaberecht an sich bereits eine Spezialmaterie dar, zum anderen zeichne sich das vorliegende Nachprüfungsverfahren durch besonders komplexe Sach- und Rechtsfragen aus, so dass die an einen Verfahrensbevollmächtigten gestellten Anforderungen deutlich über dem Durchschnitt dessen lägen, was in einem außergerichtlichen Verfahren geleistet werden müsse. Im vorliegenden Fall sei die Bearbeitung auch für den vergaberechtlich vertretenen Anwalt schwierig, so dass die Ausschöpfung des Gebührenrahmens angemessen erscheine. Angesichts des einem Rechtsanwalt eingeräumten Spielraumes könne von einer Unbilligkeit der Gebührenbestimmung erst dann ausgegangen werden, wenn diese unter Berücksichtigung eines 20%-igen Toleranzbereiches ermessensfehlerhaft zustande gekommen sei. Ermessensfehler lägen hier jedoch nicht vor, so dass in der Gesamtschau dieser Umstände eine Ausschöpfung des Gebührenrahmens als gerechtfertigt erscheine. Auch würden sich die besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bereits daraus ergeben, dass die erkennende Kammer die Bearbeitungsfrist zweimal verlängert habe. Darüber hinaus liege der eher seltene Fall einer Vergabe durch einen Sektorenauftraggeber vor, welcher sich zudem dadurch auszeichnen würde, dass nahezu sämtliche Vergabephasen anzugreifen waren. Eine zusätzliche besondere Schwierigkeit für den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu 2) bestehe hier darin, dass deren Interessen mit denen der Antragstellerin zu 1) nicht übereinstimmten.

Ferner seien nach ständiger Spruchpraxis der erkennenden Kammer die im Zusammenhang mit der Terminswahrnehmung durch Vertreter der Antragstellerin zu 2) entstandenen Kosten auch dann erstattungsfähig, wenn das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet worden sei. Für die Beantwortung von neuauftauchenden Fragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sei die Anwesenheit des Mitarbeiters unerlässlich gewesen. Die geltend gemachten Kosten ergäben sich unmittelbar aus dem JVEG.

Auf den zur Stellungnahme übersandten Kostenfestsetzungsantrag äußerte sich die Antragsgegnerin dahingehend, dass es hinsichtlich der Festsetzung des Gegenstandswertes nicht richtig sei vom höchsten Angebotspreis auszugehen. Ausweislich des Vergabevermerkes sei die Antragsgegnerin bei der Prüfung des Auftragswertes von einem Betrag in Höhe von 1 Mill. Euro ausgegangen. Da die Angebote deutlich unter diesem Betrag lagen, könne hier nur der tatsächliche Marktwert angesetzt werden. Eine Festlegung des Gegenstandswertes auf der Grundlage des relativ hohen Angebotspreises der Antragstellerin zu 2) zuzüglich Nebenangeboten sei somit nicht gerechtfertigt.

Die Antragstellerin zu 1) äußerte sich zum Kostenfestsetzungsantrag der Antragstellerin zu 2) nicht.

## II.

Soweit der zulässige Antrag auf Kostenfestsetzung einen Betrag von 2.555,65 Euro übersteigt, ist dieser unbegründet.

1. Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten folgt aus der Zuständigkeit zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des GWB i.V.m. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen im Rahmen des Kammerverfahrens festzusetzen hat.
2. Soweit der Vertreter der Antragsgegnerin der Festsetzung des Gegenstandswertes auf der Grundlage des Angebotes der Antragstellerin zu 2) zu begegnen suchte und nicht deren Angebotspreis, sondern den ihrerseits als tatsächlichen Marktwert bezeichneten Betrag in Ansatz gebracht sehen möchte, kann die erkennende Kammer diesem Vorbringen nicht folgen. Der Gegenstandswert beläuft sich in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf eine Summe von fünf von hundert der Bruttoauftragssumme der Antragstellerin zu 2) einschließlich der Optionen (1.234.460,42 Euro), was hier zu einem Betrag von 61.723,02 Euro führt. Nur in den Vergabeverfahren, in denen kein Angebot des Antragstellers vorliegt, ist auf einen sogenannten objektiven Wert des Auftrages abzustellen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Zudem hat die ausgeschriebene Leistung Optionspositionen beinhaltet, so dass diese zum auftraggeberseitig gestalteten Leistungsumfang gehören und daher wertmäßig zu berücksichtigen sind. Mit ihrem Angebot hat die Antragstellerin zu 2) ihre Bereitschaft erklärt, die Optionen zu erbringen und durch die dafür gewährte Gegenleistung einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dies rechtfertigt die Optionen in die Berechnung des Gegenstandswertes einzu beziehen. Entsprechend weist auch die für die Schwellenwertberechnung geschaffene Schätzvorschrift des § 3 Abs. 6 der Vergabeverordnung (VgV) darauf hin, dass der Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Auftragswertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu schätzen ist. Nicht erheblich ist hier, ob der Auftraggeber die Option schließlich nutzen wird (OLG Rostock, Beschluss vom 27.07.2005, 17 Verg 5/05).
3. Im Ergebnis der rechtlichen Prüfung konnte dem Begehren auf Kostenfestsetzung der Antragstellerin zu 2) nur insoweit entsprochen werden, als die zur Festsetzung anstehende Geschäftsgebühr das 2,0-fache der Wertgebühr nicht übersteigt.

Abweichend vom Kostenfestsetzungsantrag hält es die erkennende Kammer für verfehlt, der beantragten Gebührenhöhe des 2,5-fachen der Wertgebühr zu entsprechen. Der vom Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu 2) bestimmte Ansatz einer 2,5-fachen Wertgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist hier unbillig i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG. Die erkennende Kammer macht daher von ihrem Recht Gebrauch, die beantragte Gebühr herabzusetzen, da sie mehr als 20% über der Gebühr liegt, die die Kammer für angemessen hält.

Die Gebührenhöhe hat sich grundsätzlich am Umfang der anwaltlichen Vertretung zu orientieren, die sich hier zwar als umfangreich und schwierig erwies, die Festsetzung einer Geschäftsgebühr in Höhe des Maximalsatzes dennoch als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt. Das 2,0-fache der Wertgebühr reicht hier vielmehr aus, da bereits die Überschreitung der Regelgebühr in Höhe des 1,3-fachen der Wertgebühr eine umfangreiche und schwierige Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten voraussetzt (vgl. Nr. 2300 VV RVG). Beachtung wurde hier auch dem Umstand geschenkt, dass in Vergabesachen regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen sein wird, da das nationale Vergaberecht eine komplexe, vom Gemeinschaftsrecht überlagerte Rechtsmaterie ist, die zur Zeit immer noch einer sehr dynamischen Entwicklung unterliegt (OLG Naumburg, Beschluss vom 16.08.2005, 1 Verg 4/05). Darüber hinaus wird auch der

enorme Zeitdruck für die Mandatsbearbeitung als ein für den überdurchschnittlichen Gebührensatz sprechender Umstand berücksichtigt. Es gilt jedoch nicht der Grundsatz, dass Vergabesachen per se mit einem überdurchschnittlichen Satz zu vergüten sind. Auch in Vergabesachen kommt es daher in Übereinstimmung mit dem anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin zu 2) auf den tatsächlichen Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im jeweiligen Einzelfall an (OLG Naumburg, Beschluss vom 02.03.2006, 1 Verg 13/05).

Das vorliegende Verfahren bezüglich der Vergabe der Lieferung von 160 Bordrechnern/Fahrausweisdruckern einschließlich der Sende- und Empfangseinheiten für die Sprach- und Datenübertragung sowie eines zentralen Datenverwaltungssystems wies durchaus einen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf.

Schwerpunkte der vergaberechtlichen Problemlösung lagen hier bei der Überprüfung des Auswahlermessens des Auftraggebers, inklusive seiner Bewertungsmatrix, der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Erstellung eines Vergabevermerkes, der ausreichenden Beantwortung von Bieteranfragen sowie der Unverzüglichkeit der Rüge.

Darüber hinaus war der Antragsgegner als Sektorenauftraggeber einzustufen, was zur Anwendbarkeit des 3. Abschnittes der VOL/A führte. Die Kammer räumt daher ein, dass die rechtlich zu klärenden Fragen durchaus komplex waren. Sie fallen jedoch nicht aus dem Rahmen heraus, der im Nachprüfungsverfahren als üblich zu bezeichnen ist. Da der streitbefangene Lieferauftrag weder als technisch schwierige Materie einzustufen ist, noch es sich um einen hohen Auftragswert mit einer langfristigen Bindung handelt, erscheint die Ausschöpfung des Gebührenrahmens nicht angemessen. Zudem ist anzumerken, dass die durch den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu 2) angeführte Verlängerung der Bearbeitungsfrist durch die Kammer zwar ein Indiz für den Schwierigkeitsgrad des Verfahrens sein kann, dies aber nicht wie im vorliegenden Fall zwangsläufig der Fall sein muss. Die Kammer hält daher innerhalb des von einer Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 reichenden Gebührenrahmens unter Berücksichtigung aller hierfür relevanten Umstände die Tätigkeit des anwaltlichen Vertreters der Antragstellerin zu 2) im vorliegenden Nachprüfungsverfahren mit einer 2,0-fachen Geschäftsgebühr für angemessen abgegolten.

4. Hinsichtlich der geltend gemachten Reisekosten des Bevollmächtigten der Antragstellerin zu 2) für den Termin zur Akteneinsicht am 08.10.2007 und der mündlichen Verhandlung am 13.11.2007 in einer Gesamthöhe von 131,95 Euro sind unter Verweis auf den Beschluss des OLG Naumburg -1 Verg 9/06- vom 11.01.2007 nur die Fahrtkosten (Bahnkosten) Magdeburg-Halle unter dem Gesichtspunkt des sog. Verbilligungsgrundsatzes in Höhe von 74,00 Euro und demzufolge nur die Taxikosten in Halle vom Hauptbahnhof-Vergabekammer-Hauptbahnhof in Höhe von 16,00 Euro anzuerkennen.

Denn die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwaltes aus Frankfurt a. M. war für die Antragstellerin zu 2) mit Sitz in Magdeburg in diesem Verfahren nicht notwendig. Dabei wird kammerseitig nicht verkannt, dass es der Antragstellerin selbstverständlich unbenommen bleiben muss, ihren Rechtsbeistand frei zu wählen. Sie hat jedoch die zusätzlichen Kosten ihrer Entscheidung selbst zu tragen. Ein Abwälzen dieser Verpflichtung auf die Antragsgegnerseite erscheint hier unbillig. Denn zum einen kann hier davon ausgegangen werden, dass angesichts einer Vielzahl renommierter Kanzleien am Ort der Vergabekammer es sicherlich möglich gewesen wäre, einen zur sachgerechten Bearbeitung von Vergabesachen befähigten örtlich ansässigen Rechtsanwalt mit dem Verfahren zu beauftragen. Zum anderen ist kein Grund erkennbar, der ausnahmsweise die Beauftragung des konkret mandatierten Rechtsanwaltes als zwingend erscheinen lassen könnte.

Erstattungsfähig sind daher nur Reisekosten die im Rahmen einer fiktiven Betrachtung eines in Halle ansässigen Rechtsanwaltes zu seinem Mandanten entstanden wären. Von den im Zusammenhang mit dem Termin zur Akteneinsicht und der Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragten 131,95 Euro sind demnach nur 74,00 Euro (Hin- und Rückreise Magdeburg-Halle) als zur ordnungsgemäßen Rechtsverfolgung notwendig anzuerkennen. Die verbleibenden Kosten hat die Antragstellerin zu 2) selbst zu tragen.

5. Die Festsetzung des Tage- und Abwesenheitsgeldes kann ebenfalls nur auf der Grundlage einer fiktiven Beauftragung eines am Sitz der erkennenden Kammer ansässigen Rechtsanwaltes und daher in reduzierter Form erfolgen. Eine Abwesenheit von jeweils 4 bis 8 Stunden erscheint in diesem Zusammenhang zur ordnungsgemäßen Rechtsvertretung mehr als ausreichend, so dass hier ein Tage- bzw. Abwesenheitsgeld für die Wahrnehmung der Akteneinsicht und des Termins zur mündlichen Verhandlung von insgesamt 70,00 Euro als angemessen erachtet werden kann.
  
6. Die Post/Telekommunikationspauschale sowie die Fotokopierkosten waren hingegen im geltend gemachten Umfang anzuerkennen.  
Bei den Kopierkosten handelt es sich um Kosten, die der Antragstellerin zu 2) von der Vergabekammer anlässlich der Akteneinsicht in Rechnung gestellt wurden. Kosten für Kopien aus Behördenakten sind erstattungsfähig, wenn deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache erforderlich war (vgl. RVG Nr. 7000 VV).
  
7. Die Umsatzsteuer war nicht zu berücksichtigen, da die Antragstellerin ausweislich ihres Vortrages zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
  
8. Die Teilnahme des Mitarbeiters der Antragstellerin zu 2) an der mündlichen Verhandlung war notwendig. Auch wenn die Vergabekammer das persönliche Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich angeordnet hat, war die Anwesenheit des Mitarbeiters der Antragstellerin zu 2) sachdienlich und zweckmäßig. Im Gegensatz zu anderen Verfahren steht das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer unter einem erheblichen Beschleunigungsgebot. Es liegt daher auf der Hand, dass in Anbetracht dieses Zeitdrucks eine derart gründliche und umfassende Aufbereitung des Sach- und Streitstoffes zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht stets in dem Maße wie in anderen Verfahrensarten erfolgen kann. Um die Beantwortung von neu auftauchenden Fragen oder von in die Tiefe gehenden Rückfragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sicherzustellen, ist die persönliche Anwesenheit einer Partei in der mündlichen Verhandlung hier als notwendig einzustufen.

Die festgesetzten Kosten errechnen sich wie folgt:

**Berechnung:**

Auftragssumme der Antragstellerin zu 2)	1.234.460,42 Euro
Gegenstandswert (5 % aus Auftragssumme gem. § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB)	61.723,02 Euro

**Kostenfestsetzung:**

Geschäftsgebühr 2,0 (§§ 13,14 RVG, Nr. 2300 VV)	2.246,00 Euro
fiktive Fahrtkosten Akteneinsicht und mündliche Verhandlung (Nr. 7004 VV)	74,00 Euro

2 x Abwesenheitsgeld für 4-8 Std. (Nr. 7005 VV)	70,00 Euro
Post- und Telekommunikation (Nr.7002 VV)	20,00 Euro
Kopien Akteneinsicht (Nr. 7000 VV)	11,47 Euro
<hr/>	
Endbetrag	<b><u>2.421,47 Euro</u></b>

*Reisekosten und Entschädigung für den  
Vertreter der Antragstellerin zu 2):*

Fahrtkosten Magdeburg-Halle-Magdeburg (172,72 km á 0,25 Euro) § 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG	43,18 Euro
Tagegeld § 6 Abs. 1 JVEG	6,00 Euro
Entschädigung (5 Std. à 17,00 Euro) § 22 JVEG	85,00 Euro
<hr/>	
Endbetrag	<b><u>134,18 Euro</u></b>

Die von der Antragsgegnerin zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen sowie für die Entschädigung der Antragstellerin zu 2) werden auf insgesamt **2.555,65 Euro** festgesetzt.

Die Kostenfreiheit des Beschlusses ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Foerster